

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeanzeige - Bestätigung nach § 15 GewO

Autor	Beitrag
Maliklaus 16.09.2019 09:17	Hallo, bei der letzten BFT wurde ein Urteil des VG München erwähnt, wonach als Bestätigung gem. § 15 GewO auch eine formlose Eingangsbestätigung ohne Nennung der beabsichtigten Tätigkeit ausreichend ist. Hab jetzt schon alle üblichen Datenbanken durch und kann das Urteil nicht finden. Kann mir da jemand helfen und hat die Daten zum Urteil greifbar?
René Land 16.09.2019 11:24	Hallo Klaus, VGH München, Urteil vom 06.12.2006 – 22 BV 06.2631 – Ebenso: 22 BV 06.1989; 22 BV 06.1993; 22 BV 06.1994 siehe auch GewArch 2007, S. 117 Viele Grüße René
Maliklaus 16.09.2019 11:52	Hallo René, vielen Dank!! :applaus:
Jannes 16.09.2019 16:18	Hallo liebe Freunde Maliklaus und René Land, was war denn noch mal die geniale Option die man damit ziehen kann? Ich habe nur noch in Erinnerung, dass ich mir dachte, damit kann ich so manchen unbotmäßigen Gewerbetreibenden so richtig ärgern
Maliklaus 17.09.2019 07:22	Hallo Jannes, man kann seine Pflicht zur Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 15 Abs. 2 GewO erfüllen, ohne für den Anzeigenden irgendwelche rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Lt. dem VGH München erfüllt eine formlose Eingangsbestätigung die Anforderungen, da es sich hierbei nicht um einen VA handelt. Sehr geehrter Herr X, hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang ihrer Gewerbeanzeige. Viele Grüße Y Ich erstelle keinen "Gewerbeschein", den es zwar sowieso nicht gibt, aber überall als Solches anerkannt wird. Gerade bei dem Verdacht der Scheinselbständigkeit oder bei erlaubnispflichtigen Gewerben kann ich dadurch Zeit gewinnen für weitere Prüfungen, oder die Anforderung von Unterlagen. Er kann mit dieser "Bestätigung-light" nix anfangen.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH